



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BEHNHOFPLATZ 1/3

Telefon 0222/40 190

TELEX 112364

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 0222/40 190/255

An das

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

Parlament
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
1017	GE/19 P1
Datum: 11. FEB. 1992	
Verteilt 12.2.92 <i>Kendler</i>	

IHR ZEICHEN

IHRER NACHRICHT VOM

DATUM

1808/91/Dr.Schn/St 6.2.1992

BETRIFFT

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung
für Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG) -
Nachhang zur Stellungnahme vom 9.1.1992

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz vom 3.12.1991 übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa.Betreff 25 Ausfertigungen des Nachhanges zu ihrer Stellungnahme vom 9.1.1992 mit der Bitte um Kenntnissnahme.



Der Kammerdirektor:


Dr. Paula Schneider
Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN / III EINFACHPLATZ 117

Telefon 0222/40 190

TELEX 1 2061

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 0222 40 190/255

An das

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
GZ 7720/72-I 2/91	3.12.1991	1808/91/Dr.Schn/St	6.2.1992

BETRIFFT

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz vom 3.12.1991 gestattet sich die Kammer im Nachhang zu ihrer Stellungnahme vom 9.1.1992 eine ergänzende Stellungnahme hiezu wie folgt abzugeben:

Die Schaffung eines derartigen Gesetzes ist notwendig und daher begrüßenswert, weil die Problematik der Umweltgefährdung, Umweltbeeinträchtigung und Umweltzerstörung in der letzten Zeit in progressiver Weise leider (!) immer mehr an Bedeutung gewinnt und - wie der Entwurf richtig erkennt - nur durch eine Gefährdungshaftung bzw. eine Haftung ohne Verschulden, wie sie die Österreichische Rechtsordnung seit längerem für gefährliche Anlagen und Betriebe kennt, abzuhefen ist.

Begrüßenswert ist die erfreuliche Kürze des Entwurfes, der - wie auch von den Verfassern ausgeführt - sich stark an das Produkthaftungsgesetz anlehnt.

Der ausführlich und sachkundig verfaßte Motivenbericht (erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage) gibt gute Aufschlüsse über die Anwendbarkeit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen.

./.

Aus der Sicht des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters sei jedoch noch auf einen Punkt hingewiesen, der weder - ausdrücklich - im Gesetz noch in den erläuternden Bemerkungen berührt wird:

Es handelt sich dabei um die in § 12 des Entwurfes vorgesehene Deckungsvorsorge.

Obwohl in der ähnlichen Bestimmung des § 16 des Produkthaftungsgesetzes eine ausdrückliche Regelung nicht besteht, daß auch die bilanzielle Rückstellung eine derartige Deckungsvorsorge darstellen kann, hat die Literatur dies ausdrücklich bejaht (siehe RZ 4 zu § 16 in Welser "Produkthaftungsgesetz, Kurzkommentar", Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, Wien 1988 samt der dort weiters angeführten Literatur).

Diese bilanzielle Rückstellung muß allerdings so beschaffen sein, daß sie bei der Entstehung von Schadenersatzansprüchen "zur Verfügung steht", so daß eine Rückstellung, die bloß in einer rechnerischen Größe besteht, und keine wirkliche Reserve schafft, dem Gesetz nicht entspreche.

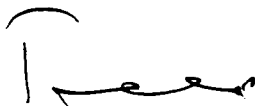
Unseres Erachtens sollte, um unnötigen Rechtsstreitigkeiten von vornherein aus dem Wege zu gehen, in einem allfälligen Absatz 2 sowohl beim Produkthaftungsgesetz als auch beim neuen Umweltschadenshaftungsgesetz bei der jeweiligen Vorschrift, die die Deckungsvorsorge regelt, eine Bestimmung aufgenommen werden, die ausdrücklich auch bilanzielle Rückstellungen für Zwecke der Deckungsvorsorge von Gesetzeswegen vorschreibt, wobei allerdings bestimmt werden müßte, daß sie wie oben beschrieben beschaffen sein müssen.

Ansonsten ist dem vorliegenden Entwurf voll zuzustimmen, wobei zu hoffen bleibt, daß das Gesetzeswerk ebensowenig angewendet werden muß, wie das doch schon etwas länger in Geltung stehende Produkthaftungsgesetz.

./.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß 25 Ausfertigungen dieses Nachhanges zu ihrer Stellungnahme vom 9.1.1992 ebenfalls unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

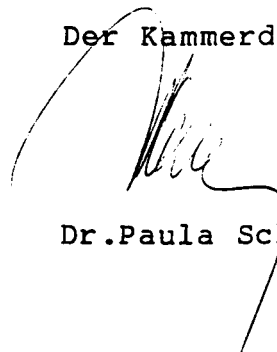
Der Präsident:



Dr. Ernst Traar



Der Kammerdirektor:



Dr. Paula Schneider